

272 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgeliefert am 21. 10. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX, über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt (Produkthaftungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Haftung

§ 1. (1) Wird durch den Fehler eines Produkts ein Mensch an seinem Körper verletzt oder eine von dem Produkt verschiedene körperliche Sache beschädigt, so haftet für den Ersatz des Schadens

1. der Unternehmer, der es hergestellt und in den Verkehr gebracht hat,
2. der inländische Unternehmer, der es zum Vertrieb in das Inland eingeführt und hier in den Verkehr gebracht hat.

(2) Kann der Hersteller oder — bei eingeführten Produkten — der Importeur (Abs. 1 Z 2) nicht festgestellt werden, so haftet jeder Unternehmer, der das Produkt in den Verkehr gebracht hat, nach Abs. 1, wenn er nicht dem Geschädigten in angemessener Frist den Hersteller beziehungsweise — bei eingeführten Produkten — den Importeur oder denjenigen nennt, der ihm das Produkt geliefert hat.

§ 2. Der Schaden durch die Beschädigung einer Sache ist nur mit dem 5 000 S übersteigenden Teil zu ersetzen.

Hersteller

§ 3. Hersteller (§ 1 Abs. 1 Z 1) ist derjenige, der das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt erzeugt hat, sowie jeder, der als Hersteller auftritt, indem er seinen Namen, seine Marke oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt.

Produkt

§ 4. Produkt ist jede bewegliche körperliche Sache, auch wenn sie ein Teil einer anderen beweglichen Sache oder mit einer unbeweglichen Sache verbunden worden ist, einschließlich Energie. Ausgenommen sind land- und forstwirtschaftliche Naturprodukte (das sind Boden-, Viehzucht- und

Fischereierzeugnisse) und Wild, solange sie noch keiner ersten Verarbeitung unterzogen worden sind.

Fehler

§ 5. (1) Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist, besonders angesichts

1. der Darbietung des Produkts,
2. des Gebrauchs des Produkts, mit dem billigerweise gerechnet werden kann,
3. des Zeitpunkts, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht worden ist.

(2) Ein Produkt kann nicht allein deshalb als fehlerhaft angesehen werden, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht worden ist.

Inverkehrbringen

§ 6. Ein Produkt ist in den Verkehr gebracht, sobald es der Unternehmer, gleich auf Grund welchen Titels, einem anderen in dessen Verfügungsmacht oder zu dessen Gebrauch übergeben hat. Die Versendung an den Abnehmer genügt.

Beweislastumkehr

§ 7. (1) Behauptet ein Hersteller oder ein Importeur, die Sache nicht in den Verkehr gebracht oder nicht als Unternehmer gehandelt zu haben, so obliegt ihm der Beweis.

(2) Behauptet ein in Anspruch Genommener, daß das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als er es in den Verkehr gebracht hat, so hat er dies als unter Berücksichtigung der Umstände wahrscheinlich darzutun.

Haftungsausschlüsse

§ 8. Die Haftung kann nicht durch den Mangel eines Verschuldens, sondern nur durch den Nachweis ausgeschlossen werden, daß

1. der Fehler auf eine gesetzliche Anordnung zurückzuführen ist, der das Produkt zu entsprechen hatte,

2. die Eigenschaften des Produkts nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem es der in Anspruch Genommene in den Verkehr gebracht hat, nicht als Fehler erkannt werden konnten oder
3. — wenn der in Anspruch Genommene nur einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat — der Fehler durch die Konstruktion des Produkts, in welches der Grundstoff oder das Teilprodukt eingearbeitet worden ist, oder durch die Anleitungen des Herstellers dieses Produkts verursacht worden ist.

§ 9. Die Ersatzpflicht kann im voraus weder für Personenschäden noch für solche Sachschäden ausgeschlossen oder beschränkt werden; die ein Verbraucher erleidet.

Solidarhaftung

§ 10. Trifft die Haftpflicht mehrere, so haften sie zur ungeteilten Hand. Ihre Haftung wird nicht dadurch gemindert, daß auch andere nach anderen Bestimmungen für den Ersatz desselben Schadens haften.

Mitverschulden des Geschädigten

§ 11. Trifft den Geschädigten oder jemanden, dessen Verhalten er zu vertreten hat, ein Verschulden, so ist § 1304 ABGB sinngemäß anzuwenden.

Rückgriff

§ 12. (1) Hat ein Ersatzpflichtiger Schadenersatz geleistet und ist der Fehler des Produkts weder von ihm noch von einem seiner Leute verursacht worden, so kann er vom Hersteller des fehlerhaften Produkts oder Bestandteils Rückersatz verlangen. Sind mehrere rückersatzpflichtig, so haften sie zur ungeteilten Hand.

(2) Haben mehrere Haftende den Fehler mitverursacht, so richtet sich das Ausmaß des Anspruchs desjenigen, der den Schaden ersetzt hat, auf Rückersatz gegen die übrigen nach den Umständen, besonders danach, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen Beteiligten verschuldet oder durch die Herbeiführung eines Fehlers des Produkts verursacht worden ist.

Verjährung

§ 13. Sofern nach diesem Bundesgesetz bestehende Ersatzansprüche nicht früher verjähren, ver-

jähren sie 10 Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem der Ersatzpflichtige das Produkt in den Verkehr gebracht hat.

Anwendung des ABGB

§ 14. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist auf die darin vorgesehenen Ersatzansprüche das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch anzuwenden.

Sonstige Ersatzansprüche

§ 15. (1) Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Vorschriften, nach denen Schäden in weiterem Umfang oder von anderen Personen als nach diesem Bundesgesetz zu ersetzen sind, bleiben unberührt.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Schäden durch ein nukleares Ereignis.

Deckungsvorsorge

§ 16. Hersteller und Importeure von Produkten sind verpflichtet, in einer Art und in einem Ausmaß, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr üblich sind, durch das Eingehen einer Versicherung oder in anderer geeigneter Weise dafür Vorsorge zu treffen, daß Schadenersatzpflichten nach diesem Bundesgesetz befriedigt werden können.

Zuschläge

§ 17. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung zu dem im § 2 festgesetzten Betrag einen Zuschlag festzusetzen, wenn und soweit dies notwendig ist, um diese Haftungsbeschränkung den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Der sich daraus ergebende Betrag, bis zu dem ein Schadenersatzanspruch ausgeschlossen ist, ist in der Verordnung festzustellen. Der Betrag ist auf einen durch 100 teilbaren Schillingbetrag aufzurunden.

Übergangsbestimmung, Vollziehung

§ 18. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

§ 19. Dieses Bundesgesetz ist auf Schäden durch Produkte, die vor seinem Inkrafttreten in den Verkehr gebracht worden sind, nicht anzuwenden.

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

VORBLATT**1. Problem:**

Nach der bisherigen österreichischen Rechtslage kann ein durch ein fehlerhaftes Produkt Geschädigter nur unter bestimmten durch die Rechtsprechung geschaffenen Voraussetzungen einen Schadenersatzanspruch gegen den Hersteller dieses Produkts geltend machen. Seit vielen Jahren wird — nicht nur in Österreich — ein besserer Schutz des Einzelnen vor den Risiken vor allem der industriellen Massenproduktion gefordert.

2. Lösung:

Vor allem aus handelspolitischen Gründen sollte Österreich eine der Richtlinie des Rats der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juli 1985 möglichst ähnliche Regelung treffen.

3. Alternativen:

Da alle interessierten Kreise grundsätzlich eine Übernahme der Richtlinie für die zweckmäßigste Lösung halten, stehen keine Alternativen zur Debatte.

4. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

1. Am 25. Juli 1985 verabschiedete der Rat der Europäischen Gemeinschaften die „Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte“ (85/374 EWG, im folgenden kurz „Richtlinie“).

Die Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften am 30. Juli 1985 bekanntgegeben und trat damit in Kraft. Diese haben nach Art. 19 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um die materielle Regelung der Richtlinie spätestens drei Jahre nach ihrer Bekanntgabe ins nationale Recht umzusetzen. Die Anlage enthält den (ebenfalls authentischen) deutschen Text.

Die Richtlinie ist das Ergebnis jahrelanger Bemühungen innerhalb der EG zur Vereinheitlichung der in den Mitgliedstaaten äußerst verschieden geregelten Haftung für fehlerhafte Produkte. Die wettbewerbsverzerrende und den freien Warenverkehr beeinträchtigende Wirkung dieser unterschiedlichen Rechtsfolgen soll bis zum 30. Juli 1988 innerhalb der Europäischen Gemeinschaften beseitigt sein.

Der Richtlinie ging ein am 9. September 1976 von der Kommission dem Rat der EG unterbreiteter Vorschlag einer Richtlinie voraus (ABl. C 241 vom 14. Oktober 1976). Dieser Vorschlag wurde nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlaments von der Kommission nicht unerheblich geändert und am 19. September 1979 dem Rat als „Kommissionsvorschlag 1979“ neuerlich vorgelegt (ABl. C 271 vom 26. Oktober 1979). In den folgenden langwierigen Beratungen des Rats waren folgende prinzipielle Fragen zu entscheiden: soll das neue Haftungsrecht auf Verschuldenshaftung oder auf verschuldensunabhängiger Haftung beruhen; sollen Entwicklungsrisiken ein- oder ausgeschlossen werden; soll die Haftung der Höhe nach begrenzt sein; soll sich die Richtlinie auf Körperschäden beschränken oder — gewisse — Sachschäden einbeziehen. Erst 1985 konnte ein Kompromiß erreicht und schließlich die Richtlinie verabschiedet werden.

Parallel zu dieser Entwicklung innerhalb der EG wurde auch im Rahmen des Europarats über diese Frage verhandelt; am 26. Jänner 1976 schlossen die Mitgliedstaaten des Europarats ein Übereinkommen über die Erzeugnissehaftung für Personenschäden und Tötung, das von Österreich, Belgien, Frankreich und Luxemburg unterzeichnet, bisher aber noch von keinem Staat ratifiziert wurde. Wie Österreich dürften auch die anderen Europaratsstaaten vor einer Ratifizierung die Rechtsentwicklung im — handelspolitisch für alle äußerst wichtigen — EG-Raum abgewartet haben. In Österreich wurde der Richtlinienvorschlag 1979 im Vergleich zum Europaratsübereinkommen als ausgereifter und als Vorbild für die schon seit Jahren geforderte Neuregelung geeigneter betrachtet.

2. Mit der Verabschiedung der Richtlinie (zu deren wesentlichen Bestimmungen siehe die Anlage und Punkt 5 unten) ist nun der Zeitpunkt der Vorbereitung einer Lösung dieser — unter Namen wie „Erzeugnissehaftung“, „Erzeugerhaftung“, „Produzentenhaftung“, „Produkthaftpflicht“ oder „Produkthaftung“ bekannten — Fragen auch im österreichischen Recht gekommen.

Der Bundesminister für Justiz hat daher am 31. Oktober 1985 eine Enquete veranstaltet, um noch vor Einleitung des Begutachtungsverfahrens die Meinung der Interessenvertretungen, der sonst berührten Kreise sowie der Lehre zu hören.

Dabei sprachen sich alle Interessenvertreter — die einen aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit, die anderen aus Überlegungen des Konsumentenschutzes — grundsätzlich für eine Anpassung des österreichischen Rechts an die Richtlinie aus, und zwar im zeitlichen Gleichschritt mit den wichtigsten Handelspartnern Österreichs.

Die Vertreter der Wirtschaft, die bisher vor einem Alleingang Österreichs bei der Regelung dieser Materie gewarnt hatten, anerkannten den Zugzwang, unter den die Richtlinie Österreich gesetzt hat. Sie befürworteten aber ihre Übernahme ins österreichische Recht nur unter der Voraussetzung, daß landwirtschaftliche Produkte und die Haftung für das Entwicklungsrisiko ausgeschaltet bleiben.

Die Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertags und des Vereins für Konsumenteninforma-

tion kritisierten den in der Richtlinie festgesetzten Selbstbehalt in der Höhe von 500 Rechnungseinheiten, das sind rund 7 300 S, als zu hoch für eine Bagatellgrenze.

3. Schon bisher haben Lehre und Rechtsprechung in Österreich versucht, mit den vorhandenen Rechtsvorschriften bei der Lösung schadenersatzrechtlicher Probleme auf Grund eines fehlerhaften Produkts ein möglichst interessengerechtes Ergebnis zu erzielen.

So hat nach der bisherigen österreichischen Rechtslage ein durch ein fehlerhaftes Produkt Geschädigter folgende Möglichkeiten, Schadenersatz zu erlangen: er kann — wenn er das Produkt gekauft hat — vom Verkäufer nach den Regeln des Gewährleistungsrechts (§§ 922 ff. ABGB) die Wiederherstellung der sogenannten Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung fordern. Damit kann aber nur der in der Sache selbst gelegene Mangel beseitigt oder abgegolten werden. Der Gewährleistungsanspruch umfaßt nicht die sogenannten Folgeschäden, die an der Gesundheit oder im Eigentum des Käufers eingetreten sind. Für diese haftet der Verkäufer nur bei rechtswidrigem und schuldhaftem Verhalten (§ 932 Abs. 1 letzter Satz, § 1295 ABGB). Der Verkäufer ist aber meist nicht der Hersteller des Produkts, sondern ein Händler, den nur bei der Kontrolle der von ihm gehandelten Ware oder bei der Information des Kunden ein Verschulden treffen kann. Da der Händler meist weder die erforderlichen Kenntnisse noch Prüfeinrichtungen hat, trifft ihn nach herrschender Auffassung keine sehr weit gespannte Überprüfungspflicht.

Die Inanspruchnahme des Herstellers, mit dem der Geschädigte in keinem Vertragsverhältnis steht, ist aus deliktischer Haftung möglich, wenn ihn oder seine Leute ein Verschulden daran trifft, daß der Geschädigte an seinen absolut geschützten Gütern wie Leben, Gesundheit und Eigentum einen Schaden erlitten hat. Weiters wenn der Hersteller gegen Schutzvorschriften, zB das Lebensmittelgesetz, verstoßen hat. Diese Haftung scheidet aber meist schon daran, daß der Fehler von den Dienstnehmern des Herstellers verschuldet wurde, für deren Verschulden gemäß § 1315 ABGB nur derjenige haftet, „welcher sich einer untüchtigen oder wissentlich einer gefährlichen Person zur Besorgung seiner Angelegenheiten bedient, ...“. Außerdem trifft bei deliktischer Haftung den Geschädigten die Beweislast für alle Haftungsvoraussetzungen.

Die von der österreichischen Lehre vorgeschlagene Lösung, die dem Geschädigten in vielen Fällen doch zu einem vertragsrechtlichen Regeln unterliegenden Anspruch gegen den Hersteller verhilft, — mit dem Vorteil einer Gehilfenhaftung gemäß § 1313 a ABGB und der umgekehrten Beweislast für das Verschulden gemäß § 1298 ABGB — ist der Vertrag mit Schutzwirkung

zugunsten Dritter (Bydlinski in Kl a n g² IV/2, 180 ff. und K o z i o l, Haftpflichtrecht I 92):

Danach entfaltet der Kaufvertrag zwischen dem Produzenten und dem ersten Händler Schutzwirkungen zugunsten desjenigen, der durch den Vertrag mit dem Händler oder durch eine Kette von Verträgen berechtigter Benutzer der Sache wird. Entscheidend ist dabei, daß der Letztkaufers als Konsument in der Regel dem Produzenten das Vertrauen schenkt, daß die Ware sorgfältig produziert und kontrolliert wurde und daher in ungefährlichem Zustand zu ihm gelangt. In diesem Vertrauen tritt der Konsument in Kontakt mit der Ware und eröffnet seine Rechtsgüter ihrer Einwirkung; den Kontakt hat der Produzent im eigenen wirtschaftlichen Interesse angebahnt. Er erhält auch mittels der Kette von Kaufverträgen vom Letztkaufers ein Entgelt für seine Ware.

4. Die österreichische Rechtsprechung hat zwar diesen Lösungsvorschlag weitgehend übernommen, es bleiben aber einige „Schutzlücken“ bestehen, die nur vom Gesetzgeber geschlossen werden können:

So haftet der Hersteller immer nur bei Verschulden. Der Entlastungsbeweis kann ihm gerade bei dem in der industriellen Massenproduktion praktisch unvermeidbaren „Ausreißer“, einem Erzeugungs- oder Kontrollfehler, gelingen. Der Geschädigte würde aber auch dann einen Prozeß gegen den Hersteller mangels Verschuldens verlieren, wenn dieser beweisen kann, daß ein nicht von ihm hergestelltes und nicht als fehlerhaft erkennbares Teilprodukt den Schaden verursacht hat.

In den Schutzbereich des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter fallen nur der in der Vertragskette zuletzt stehende Käufer sowie seine Familienangehörigen und eventuelle Kunden oder Gäste, nicht aber der außenstehende Dritte. Es wird als ungerecht empfunden, daß dieser sogenannte innocent bystander — der im Gegensatz zu Produzent und Käufer keinen Vorteil aus dem Produkt zieht — die durch einen Fehler verursachten Schäden tragen soll.

Besonders nachteilig für den Konsumenten ist angesichts des hohen Anteils importierter Waren in Österreich, daß aus dem Vertrag zwischen dem Hersteller und dem ersten Händler Schutzpflichten zu Gunsten des österreichischen Käufers nur dann abgeleitet werden können, wenn der Vertrag einem Recht unterliegt, das solche Schutzpflichten kennt. Gemäß § 36 IPR-Gesetz ist auf diesen Vertrag — wenn die Parteien keine andere Rechtswahl getroffen haben — das Recht des Niederlassungsorts des Erzeugers als des ersten Verkäufers anzuwenden, sodaß der österreichische Käufer jedenfalls nicht nach österreichischem Recht geschützt ist. Vor allem wird er meist zur Durchsetzung seines Anspruchs einen Prozeß im Ausland anstrengen und dort auch Exekution führen müssen.

Er ist auch dann kaum geschützt, wenn der Erzeuger im Vertrag mit dem ersten Händler seine Haftung für die Verletzung von Schutzpflichten gegenüber Dritten ausschließt. Jedenfalls hat die österreichische Rechtsprechung diese Möglichkeit der Freizeichnung — im Gegensatz zur überwiegenden Lehre — für leicht fahrlässig verursachte Schäden anerkannt. Dem Geschädigten bleiben daher nur deliktische Schadenersatzansprüche sowie vertragsrechtliche aus grober Fahrlässigkeit, in beiden Fällen kommt ihm die Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB nicht zugute.

Daher wurde in den letzten Jahren wiederholt die rechtspolitische Forderung nach einer diese Lücken schließenden, besonders nach einer verschuldensunabhängigen Haftung des Herstellers erhoben und dabei auf die in den USA und Frankreich gemachten Erfahrungen hingewiesen. Gerade im Kernbereich der Produkthaftung, beim „Ausreißer“ — also einem unverschuldeten, nicht vermeidbaren und nicht erkennbaren Fabrikationsfehler — kann nur durch eine verschuldensunabhängige Haftung eine Verlagerung des Risikos vom Einzelnen — im Umweg über den Hersteller — auf alle Verbraucher erreicht werden.

Verwaltungspolizeiliche Schutzmaßnahmen vor Produkten, die Leben und Gesundheit gefährden, sieht schon das Bundesgesetz vom 3. März 1983, BGBl. Nr. 171, zum Schutz vor gefährlichen Produkten als Präventivmaßnahmen vor; nun soll auch eine klare zivilrechtliche Anspruchsgrundlage für den Schadensfall geschaffen werden.

5. Nach Art. 1 der **Richtlinie** haftet der Hersteller eines Produkts für den Schaden, der durch den Fehler des Produkts verursacht worden ist. Damit ist der Grundsatz einer verschuldensunabhängigen Haftung gegenüber jedermann — nicht nur gegenüber dem Käufer — aufgestellt. Produkt ist jede gewerblich in Verkehr gebrachte bewegliche Sache, auch wenn sie mit einer unbeweglichen verbunden wird, sowie elektrische Energie. Nicht erfaßt sind landwirtschaftliche Produkte vor ihrer ersten Verarbeitung und Jagderzeugnisse; den Mitgliedstaaten wird aber freigestellt, sie einzubeziehen.

Der Kreis der dem Geschädigten Haftenden ist in Art. 3 weit gezogen: „Hersteller“ ist der Hersteller des Endprodukts, eines Grundstoffs oder eines Teilprodukts sowie jede Person, die sich als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt. Als Hersteller haftet auch, wer ein Produkt in die EG einführt.

Haften mehrere, so haften sie gesamtschuldnerisch.

Die Regelung des Rückgriffs bleibt dem nationalen Recht überlassen.

Unter einem Fehler versteht die Richtlinie (Art. 6) eine die Sicherheit gefährdende Eigen-

schaft des Produkts. Entscheidender Zeitpunkt für die Beurteilung der Fehlerhaftigkeit ist der Zeitpunkt, in dem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde. Es muß den zu diesem Zeitpunkt allgemein bestehenden Sicherheitserwartungen entsprechen.

Wenn der Hersteller aber beweist, daß der Schaden durch einen Fehler verursacht wurde, der im Zeitpunkt des Inverkehrbringens „nach dem Stand der Wissenschaft und Technik“ nicht erkannt werden konnte, so haftet er nicht (Art. 7 lit. e). Dieser wichtigste Entlastungsgrund der Richtlinie befreit den Hersteller von der Haftung für das sogenannte Entwicklungsrisiko.

Zu ersetzen ist der durch Tod oder Körperverletzung entstandene Schaden und der den Selbstbehalt von 500 Rechnungseinheiten (ca. 7 300 S) übersteigende Schaden an Sachen, die im Privatvermögen stehen. Für die Sachschäden im gewerblichen Bereich geht die Richtlinie davon aus, daß die Betroffenen ihre Rechtsbeziehungen hier selbst regeln. Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zum immateriellen Schadenersatz (Schmerzensgeld) werden nicht berührt (Art. 9).

Nach Art. 16 können die Mitgliedstaaten die „Gesamthaftung des Herstellers für die Schäden infolge von Tod oder Körperverletzungen, die durch gleiche Artikel mit demselben Fehler verursacht wurden, auf einen Betrag von mindestens 70 Mio. Rechnungseinheiten“ begrenzen (das sind bei den derzeitigen Wechselkursen nicht ganz 1,1 Mrd S).

Die Freizeichnung wird in Art. 12 ausgeschlossen. Art. 13 normiert ausdrücklich, daß weitergehende Haftungsbestimmungen nicht berührt werden.

6. Bei Übernahme der Bestimmungen der Richtlinie in das österreichische Recht werden die oben unter Punkt 4 aufgezeigten „Schutzlücken“ im wesentlichen beseitigt. Allein dieser Begriff zeigt, daß der nach der bisherigen Rechtslage mögliche Schutz vor den Risiken der industriellen Produktion als unzureichend empfunden wird. Das mit Recht:

Es erscheint unbillig, daß ein Einzelner die allen Abnehmern zugute kommenden Vorteile der industriellen Produktion zu „bezahlen“ hat. Eine verschärfte verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers verwirklicht den Gedanken der Risikogemeinschaft aller Verbraucher, die gemeinsam über geringfügig erhöhte Preise — wegen der zusätzlichen Versicherungskosten der Hersteller — deren Produkthaftung tragen werden (zu den Auswirkungen auf die Betriebshaftpflichtversicherung vgl. Mittermayer in Technische Sicherheit und Produkthaftung, Hrsg. R o s s m a n i t h, S 35 ff.). Nach Schätzungen für den EG-Raum könnte sich die Prämie für die Betriebshaftpflichtversicherung nach Umsetzung der Richtlinie durchschnittlich von 0,07% des Umsatzes auf 0,09% erhöhen.

Die Richtlinie regelt nur, für welche Art von Schäden zu haften ist, und zwar für den durch Tod, durch Körperverletzung und durch Zerstörung oder Beschädigung einer Sache entstandenen Schaden. Der Umfang der Ersatzleistung für diese Schadensfälle richtet sich nach nationalem Recht. Dieses entscheidet auch, ob immaterieller Schadenersatz zu leisten ist. Durch den Hinweis im § 14, daß auf die Ersatzansprüche grundsätzlich das ABGB anzuwenden ist, erübrigt sich die gesonderte Bestimmung des Umfangs der Ersatzleistung, die sich also nach allgemeinem Schadenersatzrecht richtet (§§ 1323 ff.). Daraus folgt, daß bei Körperverletzung gemäß § 1325 ABGB auch ein Anspruch auf Schmerzensgeld besteht. Dieses Ergebnis ist von der finanziellen Belastung der Hersteller aus betrachtet vertretbar, da nach den bisherigen Erfahrungen Personenschäden im Vergleich zu Sachschäden relativ selten sind. Eine Produkthaftung ohne Schmerzensgeld widerspräche nicht nur den im § 13 EKHG ausgedrückten Wertungen des Gesetzgebers, sondern würde auch die Erwartungen auf verbessertem Konsumentenschutz enttäuschen, da — abgesehen vom Schmerzensgeld — der durch Körperverletzung entstandene Schaden schon bisher weitgehend durch Kranken- und Unfallversicherung abgedeckt war.

Im Entwurf wurde keine Höchstgrenze aufgenommen. Der Betrag, mit dem diese Höchstgrenze nach der Richtlinie mindestens zu bemessen ist, nämlich umgerechnet rund 1,1 Mrd. Schilling, würde die Versicherbarkeit des Produkthaftungsrisikos nicht erleichtern, da damit die Haftung praktisch unbegrenzt wäre; für den durchschnittlichen Unternehmer wäre die Deckung einer Haftpflichtversicherung mit einer derartigen Versicherungssumme völlig unwirtschaftlich, es ergäbe sich auch bei einer in dieser Höhe begrenzten verschuldensunabhängigen Haftung die Lage wie bei der — unbegrenzten — Verschuldenshaftung, bei welcher der Unternehmer sein Haftungswagnis eben nur bis zu einem bestimmten Betrag abdeckt und das Risiko einer darüber hinausgehenden Haftung in Kauf nehmen muß.

7. Österreich ist als kleiner Industriestaat von lebhaften Außenhandelsbeziehungen besonders abhängig und steht angesichts der nun vorliegenden Richtlinie, die zu einer einheitlichen Rechtslage in den Staaten der EG führen wird, schon handelspolitisch vor keiner anderen Wahl als einer weitestgehenden Anpassung.

Vor diesem durchschlagenden Argument muß Kritik an gewissen Unebenheiten, die einerseits die Richtlinie an sich aufweist und die sich andererseits bei der Einfügung derartiger internationaler Regelungen einzelner Problemkreise in ein nationales Recht notwendig ergeben, in den Hintergrund treten. Immerhin wird eine möglichst wörtliche „Übersetzung“ ins österreichische Recht auch den

nicht zu unterschätzenden Vorteil einer über die Grenzen einheitlichen Rechtslage mit sich bringen.

Es ist jedenfalls davon auszugehen, daß bald alle EG-Mitgliedstaaten, die zugleich die wichtigsten Handelspartner Österreichs sind, eine einheitliche Produkthaftungsregelung aufweisen werden. Als erster Mitgliedstaat hat **Großbritannien** mit dem Consumer Protection Act 1987, 15. Mai 1987, Eliz. II c. 43, die Richtlinie umgesetzt; dabei hat der britische Gesetzgeber von keiner der in der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeiten (Einbeziehung land- und forstwirtschaftlicher Urproduktion und des Entwicklungsrisikos; betragsmäßige Haftungsbegrenzung) Gebrauch gemacht. In **Dänemark** und den **Niederlanden** wurden den Parlamenten bereits Regierungsvorlagen zugeleitet. In der **Bundesrepublik Deutschland** liegt ein Referentenentwurf vor, der voraussichtlich noch vor Ende 1987 dem Parlament zugeleitet werden wird. Dieser Entwurf schließt wie derjenige in Großbritannien, Dänemark und den Niederlanden die Haftung für land- und forstwirtschaftliche Urproduktion sowie für Entwicklungsrisiken aus, sieht jedoch eine Haftungsbegrenzung für Personenschäden von 160 Mio DM vor.

In den anderen Mitgliedstaaten liegen noch keine der Öffentlichkeit zugänglichen Entwürfe vor. Da die Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet der Produkthaftung in der EG nur noch eine Frage der Zeit ist, wird auch in anderen EFTA-Staaten eine Angleichung diskutiert. Dahinter steht die Befürchtung, daß die Exportwirtschaft der EFTA durch die unterschiedliche Behandlung von Importen aus EG-Mitgliedstaaten und aus Nicht-Mitgliedstaaten auf dem EG-Markt benachteiligt sein könnte, da nach Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie nur bei einem Import aus einem Nicht-Mitgliedstaat die Importeurhaftung ausgelöst wird; dadurch könnten EG-Importfirmen dazu neigen, Waren aus Mitgliedstaaten zu bevorzugen.

Kontakte der EFTA-Staaten mit der EG-Kommission zu diesem Problemkreis haben bereits stattgefunden.

Neben Österreich planen auch andere EFTA-Staaten, ihr nationales Recht der Richtlinie anzugleichen:

So liegt in **Norwegen** ein Entwurf vor, der im Herbst 1987 dem Parlament zugeleitet werden soll. Er folgt weitgehend der Richtlinie. In den von der Richtlinie offen gelassenen Freiräumen verfolgt der Entwurf die jeweils strengere Linie, insbesondere keine Ausnahme des Entwicklungsrisikos und keine betragsmäßige Haftungsbegrenzung. Auch im Bereich der Verjährung ist der Entwurf strenger als die Richtlinie.

In **Schweden** sind Vorarbeiten zur Erstellung eines Entwurfs noch im Gang. Möglicherweise wird die Regierungsvorlage dem Parlament im

nächsten Jahr zugeleitet werden. Das Inkrafttreten erwartet man für den 1. Jänner 1990. Inhaltlich will man sich auch in Schweden weitgehend an der Richtlinie orientieren. Das Mitverschulden des Geschädigten soll, abweichend von der Richtlinie, nur bei grober Fahrlässigkeit haftungsmindernd sein. In **Finnland** ist ebenfalls eine Arbeitsgruppe mit der Erstellung eines Entwurfs betraut, der sich an der Richtlinie orientieren soll. Informationen über den Diskussionsstand in **Island** liegen nicht vor.

In der **Schweiz** ist keine Gesetzesänderung entsprechend der EG-Richtlinie geplant. Man denkt statt dessen an die Gesamtrevision des Haftpflichtrechts. Diese dürfte allerdings noch viel Zeit benötigen.

Neben einer materiellen Angleichung der Richtlinie wird natürlich auch die Durchsetzbarkeit von Produkthaftungsansprüchen eine große Rolle spielen, wenn eine wechselseitige Befreiung der Importeure von der Produkthaftung nach Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie bei EG-EFTA-Importen niemals erreicht werden sollte.

8. Das Bundesgesetz über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt wird keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben. Nur im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung könnte der Bund als Hersteller oder Importeur davon betroffen sein. Die wirtschaftliche Belastung ist noch nicht abschätzbar, wird sich aber verglichen mit der bisherigen Rechtslage nur geringfügig verändern.

9. Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 des B-VG ist der Bund für die Regelung dieser unter den Kompetenztatbestand Zivilrecht fallenden Materie in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

1. Die Einleitung des ersten Absatzes umschreibt die Schadensfälle, für die diese neue Haftungsregelung gilt, nämlich Personenschäden und Sachschäden. Aus dem Hinweis des § 13 auf das ABGB ergibt sich, daß auf Personenschäden die §§ 1325 bis 1328 anzuwenden sind. Das ABGB behandelt den Tod im § 1327 als eine Folge der Körperverletzung unter der für die §§ 1325 bis 1328 gemeinsamen Randschrift „1. bei Verletzungen an dem Körper“, sodaß der Tod nicht neben der Körperverletzung erwähnt zu werden braucht. Die Ansprüche bei Körperverletzung wie die Ansprüche der Hinterbliebenen bei Todesfolge richten sich damit nach der bei anderen Schadensfällen geltenden Gesetzeslage, wie die Judikatur sie anwendet. § 1325 gewährt unabhängig vom Verschulden Anspruch auf Schmerzensgeld, auch soweit er im Bereich von Sondergesetzen anzuwenden ist (vgl. Reischauer in Rummel II, RZ 9 zu § 1325 ABGB).

Unter Sachschaden ist nicht der am Produkt entstandene Schaden zu verstehen, sondern der sogenannte Folgeschaden, den ein Fehler des Produkts an anderen Sachen als dem fehlerhaften Produkt verursacht hat.

Aus § 1324 ABGB folgt, daß der Geschädigte nur „die eigentliche Schadloshaltung“ (Ersatz des positiven Schadens) zu fordern berechtigt ist; der Vermögensschaden ist nicht zu ersetzen.

Die Wertminderung des Produkts selbst durch den Fehler ist als Erfüllungsinteresse an der Lieferung einer fehlerfreien Sache im Rahmen des Vertragsrechts (besonders der Gewährleistung) zu beurteilen. Bei der Produkthaftung hingegen geht es um das Integritätsinteresse, daß die mangelhafte Sache nicht auf das übrige Vermögen schädigend einwirkt.

Aus der Einleitung des ersten Absatzes ergibt sich weiters, daß jeder Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz hat und keinerlei vorhergehende Beziehung zum Hersteller oder einem anderen Haftenden gefordert ist. Es wird somit eine deliktische Haftung gegenüber jedermann, also auch dem bisher aus dem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ungeschützten innocent bystander, begründet.

Ausgelöst wird diese Haftung durch das Herstellen und Inverkehrbringen (§ 6) eines fehlerhaften Produkts im eigenen wirtschaftlichen Interesse (Z 1).

Um dem Geschädigten die Prozeß- und Exekutionsführung im Ausland zu ersparen, haftet gemäß Z 2 neben dem Hersteller der Importeur.

2. Damit der Geschädigte nicht an der Suche nach dem Hersteller oder Importeur scheitert, haftet nach dem zweiten Absatz jeder Unternehmer, der das Produkt in den Verkehr gebracht hat, wenn der Hersteller oder Importeur nicht feststellbar ist, zum Beispiel durch Aufdruck auf dem Produkt selbst. Er kann sich von der Haftung befreien, wenn er bei inländischen Produkten den Hersteller, sonst den Importeur oder aber seinen Vormann nennt. Mit den Worten „den Hersteller beziehungsweise den Importeur“ wird auf die Gegenüberstellung zu Beginn des Satzes verwiesen, woraus sich ergibt, daß bei importierten Produkten die Nennung des ausländischen Herstellers nicht genügt.

Mit dieser Auffanghaftung des „Lieferanten“ (von Produkten ohne Herstellerbezeichnung) — wie die Richtlinie im Art. 3 Abs. 3 die Unternehmer der Verteilerkette nennt — soll einer Verschleierung der Identität des tatsächlichen Herstellers durch anonyme Produkte entgegengewirkt werden. Die Lieferanten können sich durch Dokumentation der Herkunft ihrer Ware vor einer Inanspruchnahme schützen.

Die angemessene Frist für die Nennung von Hersteller, Importeur oder Vormann wird sich im Rahmen von einer bis zwei Wochen bewegen, da der Unternehmer durch Nachschau in seinen Büchern in der Regel die Herkunft der Ware leicht ermitteln können wird. Die Festsetzung einer bestimmten Frist erscheint aber angesichts der stark unterschiedlichen Verhältnisse des Einzelfalls nicht sinnvoll.

Zu § 2:

Der Selbstbehalt zu Lasten des Geschädigten soll die verschuldensunabhängige Produkthaftung auf ins Gewicht fallende Sachschäden beschränken, die den Geschädigten wirtschaftlich erheblich belasten. Damit wird andererseits verhindert, daß den Unternehmern (deren Versicherern und letztlich den Gerichten) durch die Abwicklung von Kleinschäden ein unverhältnismäßig großer Arbeitsaufwand entsteht; hier ist auch zu bedenken, daß ein großer Verwaltungsaufwand des Betriebshaftpflichtversicherers zu einer Prämienerrhöhung führen könnte, die mit dem zusätzlich versicherten Wert in keinem gerechtfertigten Verhältnis stünde. Abweichend von der Richtlinie (Art. 9 lit. b) soll für Österreich dieser Betrag nicht 500 Rechnungseinheiten — das wären rund 7 300 S —, sondern nur 5 000 S betragen, da eine „Bagatellgrenze“ im Betrag der Richtlinie als überhöht empfunden wird. § 17 ermöglicht eine spätere Inflationsanpassung. Hinzuweisen ist hier auf die salvatorische Klausel des § 15 Abs. 1, der Art. 13 der Richtlinie entspricht.

Abweichend von der Richtlinie ist die Einschränkung der Haftung auf Sachschäden an privat genutzten Gegenständen nicht vorgesehen, grundsätzlich sollen auch Unternehmer in den Schutzbereich der neuen Regelung fallen. Der Gedanke der Richtlinie — daß Unternehmer leichter vertraglich ihre Ansprüche regeln oder sonst für Schäden vorsorgen können und daher weniger schutzwürdig seien — findet — abgeschwächt — in § 9 seinen Niederschlag.

Zu § 3:

Hier wird der Kreis der als Hersteller haftenden Personen umschrieben. Hersteller ist nicht nur der Hersteller des Endprodukts, sondern auch der Hersteller eines Grundstoffs oder eines Teilprodukts (vgl. dazu § 8 Z 3). Die Definition des Herstellers umfaßt auch den „Assembler“, der nur vorgefertigte Teile zusammenbaut. Wie ein Hersteller haftet auch, wer sich durch das Anbringen seines Zeichens als Hersteller des Produkts ausgibt (sog. genannter Quasi-Hersteller oder Ausstatter). Gedacht ist hier an die Ausstattung eines Fremdprodukts mit dem eigenen Firmen- oder Warenzeichen, wie dies zum Beispiel bei Herstellerbetrieben üblich ist, um die Produktpalette abzurunden. Aber auch große Handelsketten und Versandhäuser verfolgen zum Teil die Geschäftspolitik, den Hersteller „ihrer“

Produkte vollkommen in den Hintergrund treten zu lassen. (Vgl. Schmidt-Salzer/Hollmann, Kommentar EG-Richtlinie, Produkthaftung, Teil I, 360 ff.) Wer nur seine Handelsmarke anbringt, die wahre Herkunft des Produkts aber nicht im Dunkeln läßt, haftet nicht.

Zu § 4:

1. **Produkt** ist jede — zur Zeit ihres Inverkehrbringens — bewegliche Sache, auch nach einer allfälligen späteren Verbindung mit einer anderen beweglichen oder unbeweglichen Sache, sowie Energie.

Die Richtlinie schließt elektrische Energie ausdrücklich in den Produktbegriff ein. Während andere Energieformen zweifellos selbst eine bewegliche körperliche Sache oder zumindest an eine bewegliche körperliche Sache als Energieträger gebunden sind, ist dies bei der Elektrizität strittig. Wie in der Richtlinie soll auch hier die Zweifelsfrage dahin gelöst werden, daß jede Form der Energie, also auch die Elektrizität, in den Produktbegriff eingeschlossen wird. Die Formulierung, mit der dies ausgedrückt wird, folgt dem § 15 des Konsumentenschutzgesetzes.

2. Ausdrücklich ausgenommen sind landwirtschaftliche Naturprodukte und Wild, jedoch nur vor ihrer ersten Verarbeitung. Als Fehler kommt hier am ehesten eine gesundheitsschädigende Wirkung durch den Verzehr in Betracht. Da der Hersteller unabhängig davon haftet, ob er die Fehlerhaftigkeit des Produkts verursacht hat, hätte die Einbeziehung von landwirtschaftlichen Naturprodukten und Wild zur Folge, daß Schadstoffe der Umwelt, die von Feldfrüchten und Tieren aufgenommen werden, zu einer Haftung des Landwirts, des Fischers oder Jägers führen könnten. Es ist einleuchtend, daß Maßnahmen des Umweltschutzes an anderer Stelle ansetzen müssen und daß vor allem der überwiegend in der Form des Familienbetriebs geführten Landwirtschaft diese strenge Haftung nicht auferlegt werden kann. Da sie kaum die Möglichkeit hat, die Schadstoffbelastung der von ihr erzeugten Produkte zu beeinflussen oder zu kontrollieren, hätte eine Ausdehnung der Haftung auf diese Naturprodukte auch keine präventive Wirkung.

Nach der ersten Verarbeitung wird aber für die Produkte der Lebensmittelindustrie, wie Wurst, Gemüsekonserven oder Mehl, gehaftet, ebenso etwa für Wein.

Zu § 5:

1. Der Begriff des **Fehlers** im Rahmen der Produkthaftung ist nicht mit dem des **Mangels** im Gewährleistungsrecht zu verwechseln, der auf die vertraglich festgelegte Gebrauchsfähigkeit der Sache abstellt.

Der Fehler eines Produkts wird zwar oft zugleich ein gewährleistungsrechtlich relevanter Mangel sein, der Fehler bezieht sich aber auf die **Gefährlichkeit** des Produkts für andere Rechtsgüter, unabhängig von vertraglichen Eigenschaftszusagen. Die Produkthaftung umfaßt — wie schon ausgeführt — nur den Folgeschaden und nicht den Sachschaden am fehlerhaften Produkt selbst.

Das Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht den — unter Berücksichtigung aller Umstände — allgemein erwarteten Sicherheitsanforderungen entspricht. Unter den bei dieser Beurteilung zu berücksichtigenden Umständen sind die Darbietung des Produkts, der Gebrauch, mit dem billigerweise gerechnet werden kann, und der Zeitpunkt des Inverkehrbringens besonders hervorgehoben.

Die Darbietung des Produkts beginnt mit der Werbung und geht über die Aufmachung des Produkts, Beipackzettel bis zu mündlichen Informationen beim Verkaufsgespräch. Durch den Hinweis darauf wird klargestellt, daß die unzulängliche Aufklärung des Benutzers das Produkt fehlerhaft machen kann (Informationsmangel), während eine ausreichende Warnung vor dessen gefährlichen Eigenschaften (zB Medikament mit Nebenwirkungen) die Fehlerhaftigkeit vermeiden kann.

Die Sicherheitsanforderungen an ein Produkt hängen wesentlich von seinem Gebrauch ab. Nach dem Richtlinienvorschlag 1979 war eine Sache fehlerhaft, wenn sie „bei **bestimmungsgemäßigem** Gebrauch für Personen und Sachen nicht die Sicherheit bietet, die ...“.

Da diese Formulierung zu eng verstanden werden konnte, soll durch die Wendung „Gebrauch, mit dem billigerweise gerechnet werden kann“ der Rechtsprechung in Zweifelsfällen ein größerer Entscheidungsspielraum eröffnet werden.

Der Hersteller soll auch nicht durch eine den Lebenserfahrungen widersprechende Gebrauchsanweisung seine Haftung umgehen können.

„Billigerweise“ zu rechnen ist also zwar auch mit einem **nicht bestimmungsgemäßem**, nicht aber mit einem **unvernünftigen** Gebrauch des Produkts (so auch die Präambel der Richtlinie).

Aus dem Wort „man“ in der Wendung „Sicherheit, die man ... zu erwarten berechtigt ist“ ergibt sich, daß die vom voraussichtlichen Benutzerkreis geteilten Sicherheitserwartungen für die Beurteilung der Fehlerhaftigkeit maßgeblich sind und nicht die Erwartungen eines bestimmten Personenkreises oder des Geschädigten.

2. Bei der Beurteilung der Fehlerhaftigkeit ist auf die allgemeinen Sicherheitserwartungen im **Zeitpunkt des Inverkehrbringens** des Produkts abzustellen. Ältere Produkte, die nach den allgemeinen Sicherheitsanforderungen der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verkehrsanschauung entsprachen,

werden nicht schon dadurch fehlerhaft, daß sich die Verkehrsanschauung im Zuge der technischen Fortentwicklung wandelt und infolge dieser Wandlung später verbesserte Produkte in den Verkehr gebracht werden. Dies bekräftigt der zweite Absatz in der Absicht, die Innovationsbereitschaft der Hersteller zu erhalten.

Von dieser Regel für die Produkthaftung wird nicht die Pflicht des Herstellers berührt, das Produkt weiterhin zu beobachten und vor dessen Verwendung zu warnen, wenn die Gefährlichkeit des Produkts erst später entdeckt wird; eine Pflicht, bei deren Verletzung er sowohl deliktisch (aus dem Ingerenzprinzip) als auch allenfalls vertraglich haftet (siehe dazu bei § 8 Z 2).

Zu § 6:

Da verschiedene — allerdings vorwiegend verwaltungsrechtliche — Vorschriften den Begriff des „Inverkehrbringens“ oder „Inverkehrsetzens“ mit einem viel weiteren Umfang definieren, als dieser Begriff hier zu verstehen ist, wird er zur Vermeidung von Zweifeln umschrieben.

Wesentlicher Kern des Begriffs ist es, daß das Produkt mit dem Willen desjenigen, dessen Haftung in Frage steht, aus seinem Verfügungsbereich herausgetreten ist und er dadurch jede auch nur theoretische Möglichkeit verloren hat, die potentiell in dem Produkt steckende Gefahr zu beherrschen.

Ein Produkt ist daher beispielsweise noch nicht in den Verkehr gebracht, wenn es der Unternehmer einem Dienstnehmer zur Verwendung im Betrieb überlassen hat.

In den Verkehr gebracht wird ein Produkt nicht nur durch Verkauf, sondern beispielsweise auch durch Werkvertrag, Miete oder Leasing.

Zu § 7:

1. Entsprechend der EG-Richtlinie wird die Beweislast für drei haftungsbegründende Umstände umgekehrt, nämlich für den Umstand, daß der in Anspruch Genommene das Produkt in den Verkehr gebracht hat, daß er dabei als Unternehmer gehandelt hat und daß das Produkt zu diesem Zeitpunkt fehlerhaft war. Die Beweislastumkehr des Abs. 1 gilt nur für den Hersteller (auch den Hersteller eines Grundstoffs oder Teilprodukts sowie den Quasi-Hersteller) und den Importeur. Sie haften sohin beispielsweise nicht für ein gestohlenes oder ein noch nicht ausgeliefertes Produkt und auch nicht für ein von einem „Amateur“ hergestelltes Produkt.

Die Beweislastregel des Abs. 2 — für den Umstand, daß der Fehler zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht vorgelegen war — gilt auch für den Lieferanten. Diese (negative) Tatsache muß der in Anspruch Genommene nicht beweisen, son-

dern nur „als wahrscheinlich dardun“. Eine ähnliche Formulierung findet sich in dem von den Mitgliedstaaten des Europarats geschlossenen Europäischen Übereinkommen über die Erzeugnissehaftung für Personenschäden und Tötung vom 26. Jänner 1976. Auch die Richtlinie schwächt die Anforderungen an den Beweis dieses Entlastungsgrundes ab; nach ihrem Art. 7 lit. b muß der Hersteller beweisen, „daß unter Berücksichtigung der Umstände davon auszugehen ist, daß der Fehler, der den Schaden verursacht hat, nicht vorlag, als das Produkt von ihm in den Verkehr gebracht wurde, oder daß dieser Fehler später entstanden ist“. Dies soll in der österreichischen Regelung in den Beweis der Wahrscheinlichkeit gekleidet werden, die dem österreichischen Recht auch sonst bekannt ist (§ 1 Abs. 2 des Verbrechensopfer-Hilfeleistungsgesetzes vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 288, sowie § 2 a des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer in der Fassung des BG BGBl. Nr. 291/1987, betreffend die Entschädigung sogenannter „Gurtenopfer“); ergänzt wird die Bestimmung durch die in Rechtsprechung und Lehre entwickelten Grundsätze des Anscheinsbeweises. Die Beweislast für die Umstände, aus denen sich diese Wahrscheinlichkeit ergibt, trifft der Hersteller.

Für die übrigen anspruchsbegründenden Umstände soll es hingegen bei der allgemeinen Beweislastregel bleiben; nämlich für die Tatbestandsmerkmale, daß das Produkt fehlerhaft war, daß der Geschädigte einen Schaden erlitten hat und daß zwischen dem Fehler des Produkts und dem Schaden ein Kausalzusammenhang besteht. Selbstverständlich muß der Geschädigte im Fall der Haftung nach § 1 Abs. 1 auch beweisen, daß der in Anspruch Genommene das Produkt hergestellt bzw. importiert hat.

2. Wie erwähnt gilt die Beweislastumkehr des § 7 Abs. 1 im Fall der Haftung nach § 1 Abs. 2 nicht: wird also ein Lieferant in Anspruch genommen, so muß der Geschädigte nachweisen, daß jener das Produkt in den Verkehr gebracht hat; bei dieser Gruppe von Haftpflichtigen ist ja das Inverkehrbringen ihre einzige Verbindung zu dem Produkt, die die — auflösend bedingte — Haftung auslöst.

3. Die Beweislastregel des § 7, die auch in der Richtlinie vorgesehen ist, ist ein Kompromiß, der nach heftigem Widerstreit verschiedener Standpunkte während ihrer Entstehungsgeschichte erzielt worden ist. Auf der einen Seite ist verlangt worden, die allgemeine Beweislastregel zu belassen, also auch für die hier in § 7 genannten Umstände die Beweislast beim Geschädigten zu lassen; auf der anderen Seite stand die Forderung der Konsumentenvertreter, dem Geschädigten vor allem auch die Beweislast für den Kausalzusammenhang abzunehmen. Um den dann erzielten Kompromiß eindeutig klarzustellen, sagt die Richtlinie in Art. 4 ausdrück-

lich, daß die Beweislast für den Schaden, den Fehler und den Kausalzusammenhang den Geschädigten treffe. Diese ausdrückliche Regelung ist schon in der Richtlinie überflüssig, da sie ohnedies den in Betracht kommenden nationalen Rechten entspricht, sie ist nur aus dem Meinungsstreit während der Entstehung der Richtlinie erklärbar (Taschner, Produkthaftung, Beck München 1986, 59 ff.). Da die im Art. 4 der Richtlinie normierte Beweislastverteilung auch der österreichischen Rechtslage (vgl. Art. 13) entspricht, bedarf es keiner diesem Art. 4 entsprechenden ausdrücklichen Regelung. Dieser Ansicht war offenbar auch der Verfasser des bundesdeutschen Referentenentwurfs eines Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte, da dieser Entwurf ebenfalls keine dem Art. 4 der Richtlinie entsprechende Bestimmung enthält.

Zu § 8:

Die Bestimmung sagt nun ausdrücklich, daß es sich bei der Produkthaftung um eine verschuldensunabhängige Haftung handelt. Anschließend werden verschiedene Haftungsausschlußgründe aufgezählt, deren Vorliegen der in Anspruch Genommene zu beweisen hat.

Daß der Geschädigte — wie grundsätzlich bei jedem Schadenersatzanspruch — die haftungsbegründenden Tatsachen, also den Schaden, den Fehler des Produkts und den Kausalzusammenhang zwischen beiden, beweisen muß, wurde schon bei § 7 erläutert.

Z 1 enthält einen Haftungsausschlußgrund für den Fall, daß der Fehler gerade auf die Befolgung von zwingenden Normen zurückzuführen ist, daß also die Norm dem Hersteller befohlen hat, den Fehler „einzubauen“. In der Konfliktsituation zwischen Ungehorsam und möglicher Haftung soll der Hersteller entlastet werden (vgl. Art. 7 lit. d der Richtlinie). Die Einhaltung genormter Sicherheitsstandards befreit jedoch nicht, wenn etwa der Fehler darin besteht, daß zusätzlich erforderliche Sicherheitseinrichtungen fehlen.

Mit dem Begriff „gesetzliche Anordnung“ sind Gesetze im materiellen Sinn, also auch Verordnungen gemeint. (Individuelle Hoheitsakte dieser Art sind zwar schwer vorstellbar, sie könnten aber zur selben Konfliktsituation und damit auch zum Haftungsausschluß führen.)

Der Haftungsausschlußgrund der Z 2 entspricht dem des Art. 7 lit. e der Richtlinie. Danach wird der Hersteller von der Haftung für Fehler befreit, die zu dem Zeitpunkt, in dem er das Produkt in den Verkehr brachte, zwar vorhanden waren, nach dem Stand von Wissenschaft und Technik aber nicht erkannt werden konnten.

Maßgebender Zeitpunkt ist der Tag des Inverkehrbringens des konkreten, den Schaden verursachenden Produkts.

Entscheidendes Kriterium für diesen Entlastungsgrund ist die mangelnde Erkennbarkeit des Fehlers. Davon muß die mangelnde Fehlerhaftigkeit eines älteren Produkts unterschieden werden, das im Zeitpunkt des Inverkehrbringens noch den allgemeinen Sicherheitserwartungen entsprochen hat (vgl. § 5 Abs. 2).

Mit dem Stand von Wissenschaft und Technik wird — wie sich auch aus der kumulativen Verbindung ergibt — ein strengerer Maßstab als etwa nach § 1299 ABGB angelegt, am ehesten zu vergleichen mit der Bestimmung des § 9 Abs. 2 EKHG, der eine Haftungsbefreiung — neben weiteren Voraussetzungen — nur dann ermöglicht, wenn „jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet“ wurde. Keinesfalls maßgebend sind die Kenntnisse, die ein mit der Herstellung des Produkts befaßter Techniker nach allgemeiner Auffassung haben muß.

Es kommt nicht darauf an, ob der konkrete Hersteller Zugang zu diesem letzten Stand von Wissenschaft und Technik gehabt hat oder ob er — etwa durch Beauftragung von Experten — alle Anstrengungen unternommen hat, um diesem Stand zu entsprechen. Ausschlaggebend ist allein, ob in abstracto die Eigenschaften des Produkts als fehlerhaft erkennbar gewesen wären. Unter der formelhaften Wendung „Stand von Wissenschaft und Technik“ ist nach *Taschner*, aaO, S. 117, der Inbegriff der Sachkunde zu verstehen, die im wissenschaftlichen und technischen Bereich allgemein zur Verfügung steht. Der Inbegriff der Sachkunde ist die Summe von Wissenschaft und Technik, die allgemein anerkannt ist und allgemein zur Verfügung steht. *Schmidt-Salzer/Hollmann*, aaO, S. 683 ff., verstehen diese Wendung als nicht nur theoretisches, sondern experimentell gesichertes Gefahrenwissen. Damit eine neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnis in den „Stand von Wissenschaft und Technik“ eingeht, wird man aber jedenfalls verlangen können, daß sie publiziert und den einschlägig tätigen Wissenschaftlern und Technikern zugänglich ist.

Die vom Text der Richtlinie etwas abweichende Fassung soll verdeutlichen, daß nur die Unmöglichkeit, eine bekannte Eigenschaft der Sache als Fehler zu beurteilen, die Haftung ausschließt, nicht aber die Unmöglichkeit, die Fehlerhaftigkeit eines „Ausreißers“, also zum Beispiel einen Materialfehler, festzustellen.

Wenn sich seit dem Inverkehrbringen des Produkts durch den Hersteller der Stand von Wissenschaft und Technik so entwickelt, daß die Eigenschaften zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens durch den Importeur (Lieferanten, Quasi-Hersteller) nun doch als Fehler erkennbar sind, haftet nur der Importeur (Lieferant, Quasi-Hersteller) ohne die Regreßmöglichkeit gegen den Hersteller. Hier wird aber in vielen Fällen die Warnpflicht — allen-

falls vorangehend die Produktbeobachtungspflicht — des Herstellers auch zu Gunsten des in Anspruch Genommenen eingreifen (vgl. BGH 17. März 1981 — VI ZR 286/78, NJW 1981, 1606). Aus vertraglichen Schutzpflichten und aus dem Ingerenzprinzip folgt auch im österreichischen Recht, daß der Hersteller nicht untätig bleiben darf, wenn sich erst später die Gefährlichkeit seiner Produkte herausstellt und er davon erfährt oder ihm diese Kenntnis zugerechnet werden kann. Er muß dann die beteiligten Verkehrskreise — das sind sowohl die unmittelbar gefährdeten Letztabnehmer als auch die Unternehmer, die seine Produkte vertreiben — in geeigneter Weise warnen.

Z 3 gibt dem Zulieferer die Möglichkeit, seine Solidarhaftung (§ 3 in Verbindung mit § 10) auszuschließen. Z 3 erfaßt wie Art. 7 lit. f der Richtlinie zwei verschiedene Fälle: 1. die Konstruktion des Endprodukts verursacht den Fehler; 2. die Anleitungen des Endherstellers verursachen den Fehler (Endprodukt und Endhersteller sind hier relativ im Verhältnis zum Hersteller eines Grundstoffs oder Teilprodukts zu verstehen). Im ersten Fall wird ein Teilprodukt in einer Weise verwendet, für die es nicht geeignet ist; so zum Beispiel, wenn eine an sich fehlerfreie Schraube nicht den Anforderungen genügt, denen sie als Teil des Endprodukts ausgesetzt ist. Im zweiten Fall produziert der Teilersteller oder Hersteller eines Grundstoffs auf Bestellung, also nach den Vorgaben des Endherstellers, in dessen Konstruktions- und Produktionspläne er keinen Einblick hat. In beiden Fällen handelt es sich um ein Teilprodukt, das an sich fehlerfrei ist. Die Fehlerhaftigkeit könnte sich nur aus der Konstruktion, also der Verwendung oder Verarbeitung bei der Herstellung des Endprodukts ergeben; diese Fehlerhaftigkeit kann aber dem Teilersteller nicht zugerechnet werden.

Den Berichten über die Beratungen zur Richtlinie ist zu entnehmen, daß Art. 7 lit. f in der letzten Phase auf Wunsch der mittelständischen Zulieferindustrie aufgenommen wurde (*Taschner*, aaO 125).

Art. 7 lit. f erwähnt zwar nur den Hersteller eines Teilprodukts, für den Hersteller eines Grundstoffs kann aber nichts anderes gelten, weshalb er in Z 3 ausdrücklich angeführt ist.

Zu § 9:

Entsprechend dem Art. 9 lit. b der Richtlinie und nach dem Beispiel des § 10 EKHG wird die Freizeichnung für die verschuldensunabhängige Haftung — mit Ausnahme der Haftung für Sachschäden eines Unternehmers — ausgeschlossen. Wie im Allgemeinen Teil erwähnt, läßt die österreichische Rechtsprechung die sogenannte Freizeichnungsvereinbarung zwischen dem Produzenten und dem ersten Händler zu, durch welche auf den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter gestützte

Schadenersatzansprüche ausgeschlossen werden. Auf die hier geregelte **deliktische** Haftung sind diese Rechtsprechung und ihre Argumente nicht anwendbar, diese Haftung kann durch eine solche Vereinbarung zu Lasten Dritter schon nach allgemeinen Regeln nicht beschränkt werden. Dies soll nach § 9 aber auch für die direkte Vereinbarung zwischen dem Haftenden und dem Geschädigten gelten. Vom Verbot des § 9, der die Nichtigkeit einer solchen Vereinbarung bewirkt, sind auch Freizeichnungsklauseln auf Verpackungen oder Gebrauchsanweisungen erfaßt. Daß Sachschäden, die ein Unternehmer erleidet, vom Freizeichnungsverbot ausgenommen sind, steht insofern mit der Richtlinie im Einklang, als dort eine Haftung für solche Sachschäden nicht vorgesehen ist; im weniger schutzbedürftigen Unternehmerbereich soll für Sachschäden ein Haftungsausschluß vereinbart werden können, wenn diese Vereinbarung für den — künftigen — Geschädigten ein Unternehmergeschäft im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG ist.

Zu unterscheiden von diesem Freizeichnungsverbot ist die Möglichkeit des Herstellers, vor Gefahren seines Produkts zu warnen. Wenn er dies in ausreichender und eindeutiger Weise getan hat, wird dem Produkt dadurch grundsätzlich hinsichtlich der aufgezeigten Gefährlichkeit die Fehlerhaftigkeit genommen.

Zu § 10:

Der erste Satz entspricht Art. 5 der Richtlinie und begründet die Solidarhaftung aller Haftenden (Hersteller, Importeur, Lieferant, sowie Hersteller des Grundstoffs oder Teilprodukts und Quasi-Hersteller); sie haften auch in den seltenen Fällen solidarisch, in denen § 1302 ABGB eine anteilige Haftung vorsieht, nämlich bei fahrlässiger Schädigung und Feststellbarkeit der Verursachung bestimmter Teilschäden.

Der zweite Satz stellt klar, daß es bei der gesamtschuldnerischen Haftung der oben angeführten Personen unabhängig davon bleibt, ob dem Geschädigten nach anderen (zivil- oder sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen Ersatzansprüche zustehen.

Zu § 11:

Bei Mitverantwortung des Geschädigten richtet sich die Schadenstragung sinngemäß nach § 1304 ABGB, das heißt nach dem Verhältnis der Stärke der jeweiligen Zurechnungsgründe, wie schon bisher bei verschuldensunabhängiger Haftung (vgl. auch § 7 EKHG), wobei allerdings den Geschädigten, bzw. die Person, deren Verhalten er zu vertreten hat, ein Verschulden treffen muß. Die Mitverursachung durch eine Gefahrenquelle in der Sphäre des Geschädigten reicht nicht aus (soweit nicht die Verwirklichung dieser Gefahr außerhalb des adäquaten Zusammenhangs mit dem Produktfehler steht, vgl. OGH 11. Juli 1985 ZVR, 1986/37, 120).

Zu § 12:

1. Im **Abs. 1** wird der Rückgriff eines nach dem Produkthaftungsgesetz in Anspruch Genommenen normiert, wenn weder er noch seine Leute die Fehlerhaftigkeit des Produkts verursacht oder sie auch nur mitverursacht haben.

Hier kann Rückersatz des ganzen Ersatzbetrags verlangt werden, und zwar in erster Linie vom Hersteller des Endprodukts, allenfalls kann sich aber auch dieser beim Hersteller eines Teilprodukts regressieren.

Der Rückersatzanspruch ist kein Schadenersatzanspruch und unterliegt nicht der dreijährigen Verjährungsfrist nach § 1489 ABGB oder der zehnjährigen nach § 13, sondern verjährt erst nach 30 Jahren ab Zahlung (vgl. OGH 30. Februar 1986, ZVR 1987/74, 222).

2. Der **Abs. 2** behandelt den Regressanspruch eines Mitverursachers gegen andere. Die Aufteilung der Schadenstragung unter den Mitverursachern richtet sich nach den Zurechnungsgründen Verursachung und Verschulden wie nach § 11 Abs. 1 EKHG.

Die in diesem Zusammenhang auch auftretenden Probleme der kumulativen oder alternativen Kausalität werden nach den bisher entwickelten Grundsätzen zu lösen sein.

Zu § 13:

Art. 10 und 11 der Richtlinie sehen eine subjektive Verjährungsfrist von drei Jahren und eine absolute Präklusionsfrist von 10 Jahren vor. Nur hinsichtlich der zweitgenannten ist eine Angleichung im österreichischen Recht erforderlich. Entgegen der Formulierung der Richtlinie ist auch die zehnjährige Frist des § 13 eine Verjährungsfrist, sodaß vor allem die bestehenden Regeln über die Unterbrechung anwendbar sind; würde die Frist als Präklusionsfrist geregelt, so bedürfte diese Frage einer gesonderten Regelung, die aber ohnedies inhaltlich nur dem § 1497 ABGB entsprechen könnte. Die Beweislast für die Verjährung trifft den, der sich auf sie beruft (vgl. Schubert in Rummel II, RZ 7 zu § 1489 ABGB und Taschner, aaO S. 142).

Die absolute Verjährungsfrist beginnt für jeden Haftenden mit dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem er das Produkt in Verkehr gebracht hat.

Zu § 14:

Mit § 14 erübrigt sich eine Regelung von Art und Umfang der Ersatzleistung in den Schadensfällen Körperverletzung (Tod) und Sachbeschädigung. Hier sind vielmehr die §§ 1323 ff. ABGB heranzuziehen. Diese Verweisung auf das allgemeine Schadenersatzrecht folgt der Technik des Richtliniengesetzgebers, der den Schaden als solchen nicht definiert und dies den nationalen Rechtsordnungen

überläßt. Art. 9 legt nur für verschiedene Schadensarten deren Umfang — wie etwa durch den Selbstbehalt oder die Höchstgrenze — fest.

§ 14 bewirkt auch, daß sich alle nicht in diesem Bundesgesetz geregelten Fragen, wie die Entstehung, die Übertragbarkeit oder die Vererbung der Ersatzansprüche nach den allgemeinen Regeln des ABGB richten. Schon den allgemeinen Haftungsregeln (§§ 1294 bis 1322 ABGB) entspricht es, daß der Geschädigte den Fehler, den Schaden und den Kausalzusammenhang zwischen Fehler und Schaden beweisen muß (s. die obigen Erläuterungen zu § 7). Eine der wesentlichsten Abweichungen dieses Bundesgesetzes vom ABGB ist, daß ein Verschulden als Haftungsgrundlage nicht erforderlich ist (vgl. § 1 Abs. 1 und ausdrücklich § 8).

Zu § 15:

1. Ähnlich wie in anderen Sonderhaftpflichtgesetzen (vgl. § 19 Abs. 1 EKHG) und übereinstimmend mit der Richtlinie (Art. 13) wird klargestellt, daß die Haftung nach diesem Bundesgesetz Schadenersatzpflichten nach anderen Bestimmungen nicht ausschließt oder einschränkt.

Als solche Ersatzpflicht kommt vor allem diejenige nach den allgemeinen Schadenersatzbestimmungen des ABGB in Betracht, die im Allgemeinen Teil dargestellt ist. Zu denken ist hier vor allem an eine Ersatzpflicht für Sachschäden bis 5 000 S (§ 2) und an eine Haftung von Zwischenhändlern, die ihre Pflicht zur sorgfältigen Auswahl und allfälligen Prüfung ihrer Waren, zum sorgfältigen Umgang damit und zur notwendigen Information hierüber verletzt haben. Nach der oben dargestellten herrschenden Lehre und Rechtsprechung wird auch hier dem Geschädigten meist die Umkehr der Beweislast für das Verschulden und die Gehilfenhaftung nach § 1313 a ABGB zustatten kommen.

2. Bei Schäden durch ein nukleares Ereignis im Sinn des § 1 des Atomhaftpflichtgesetzes soll sich

die Ersatzpflicht nach Atomhaftpflichtrecht richten. Auch diese Ausnahme aus der Produkthaftung entspricht der Richtlinie (Art. 14).

Zu § 16:

Ähnlich wie bei anderen Haftungsregelungen (vgl. etwa das Kraftfahrrecht oder § 13 des Rohrleitungsgesetzes) soll auch hier sichergestellt werden, daß Schadenersatzansprüche allfälliger Geschädigter erfüllt werden können.

Die vorgeschlagene Bestimmung verpflichtet deshalb Unternehmer, die Produkte herstellen oder importieren, zu entsprechender Vorsorge für die Erfüllung solcher Schadenersatzpflichten. Neben dem Unternehmer selbst kann diese Pflicht — und eine sich aus deren Verletzung ergebende Haftung — im Einzelfall den in den §§ 161 und 309 StGB umschriebenen Personenkreis treffen.

Zu § 17:

Der Selbstbehalt des Geschädigten nach § 2 von derzeit 5 000 S soll bei spürbarer Inflation ohne Gesetzesänderung erhöht werden können. Beispiel für eine derartige Regelung sind etwa § 64 des Gebührenanspruchsgesetzes oder § 25 des Rechtsanwaltsstarifgesetzes.

Zu § 18:

Dieses Bundesgesetz soll etwa mit dem Ende der Frist in Kraft treten, die den EG-Mitgliedstaaten zur Anpassung ihrer Rechtsordnungen an die Richtlinie gesetzt ist, also zu dem Zeitpunkt, von dem anzunehmen ist, daß von da ab in der EG einheitlich die gleiche Rechtslage gelten wird.

Zu § 19:

Ob dieses Bundesgesetz anzuwenden ist, hängt vom konkreten Produkt ab, das den Schaden verursacht hat.

RICHTLINIE DES RATES

vom 25. Juli 1985

zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte

(85/374/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission ¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Haftung des Herstellers für Schäden, die durch die Fehlerhaftigkeit seiner Produkte verursacht worden sind, ist erforderlich, weil deren Unterschiedlichkeit den Wettbewerb verfälschen, den freien Warenverkehr innerhalb des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigen und zu einem unterschiedlichen Schutz des Verbrauchers vor Schädigungen seiner Gesundheit und seines Eigentums durch ein fehlerhaftes Produkt führen kann.

Nur bei einer verschuldensunabhängigen Haftung des Herstellers kann das unserem Zeitalter fortschreitender Technisierung eigene Problem einer gerechten Zuweisung der mit der modernen technischen Produktion verbundenen Risiken in sachgerechter Weise gelöst werden.

Die Haftung darf sich nur auf bewegliche Sachen erstrecken, die industriell hergestellt werden. Folglich sind landwirtschaftliche Produkte und Jagderzeugnisse von der Haftung auszuschließen, außer wenn sie einer industriellen Verarbeitung unterzogen worden sind, die Ursache eines Fehlers dieses Erzeugnisses sein kann. Die in dieser Richtlinie vorzusehende Haftung muß auch für bewegliche Sachen gelten, die bei der Errichtung von Bauwerken verwendet oder in Bauwerke eingebaut werden.

Der Schutz des Verbrauchers erfordert es, daß alle am Produktionsprozeß Beteiligten haften, wenn das Endprodukt oder der von ihnen gelieferte Bestandteil oder Grundstoff fehlerhaft war. Aus demselben Grunde hat die Person, die Produkte in

die Gemeinschaft einführt, sowie jede Person zu haften, die sich als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen anbringt, oder die ein Produkt liefert, dessen Hersteller nicht festgestellt werden kann.

Haften mehrere Personen für denselben Schaden, so erfordert der Schutz des Verbrauchers, daß der Geschädigte eine jede für den vollen Ersatz des Schadens in Anspruch nehmen kann.

Damit der Verbraucher in seiner körperlichen Unversehrtheit und seinem Eigentum geschützt wird, ist zur Bestimmung der Fehlerhaftigkeit eines Produkts nicht auf dessen mangelnde Gebrauchsfähigkeit, sondern auf einen Mangel an Sicherheit abzustellen, die von der Allgemeinheit berechtigterweise erwartet werden darf. Bei der Beurteilung dieser Sicherheit wird von jedem mißbräuchlichen Gebrauch des Produkts abgesehen, der unter den betreffenden Umständen als unvernünftig gelten muß.

Eine gerechte Verteilung der Risiken zwischen dem Geschädigten und dem Hersteller bedingt, daß es dem Hersteller möglich sein muß, sich von der Haftung zu befreien, wenn er den Beweis für ihn entlastende Umstände erbringt.

Der Schutz des Verbrauchers erfordert, daß die Haftung des Herstellers nicht durch Handlungen anderer Personen beeinträchtigt wird, die zur Verursachung des Schadens beigetragen haben. Ein Mitverschulden des Geschädigten kann jedoch berücksichtigt werden und die Haftung mindern oder ausschließen.

Der Schutz des Verbrauchers erfordert die Wiedergutmachung von Schäden, die durch Tod und Körperverletzungen verursacht wurden, sowie die Wiedergutmachung von Sachschäden. Letztere ist jedoch auf Gegenstände des privaten Ge- bzw. Verbrauchs zu beschränken und zur Vermeidung einer allzu großen Zahl von Streitfällen um eine Selbstbeteiligung in fester Höhe zu vermindern. Die Richtlinie berührt nicht die Gewährung von Schmerzensgeld und die Wiedergutmachung anderer seelischer Schäden, die gegebenenfalls nach dem im Einzelfall anwendbaren Recht vorgesehen sind.

Eine einheitlich bemessene Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche liegt sowohl im Interesse des Geschädigten als auch des Herstellers.

¹⁾ ABl. Nr. C 241 vom 14. Oktober 1976, S. 9, und ABl. Nr. C 271 vom 26. Oktober 1979, S. 3.

²⁾ ABl. Nr. C 127 vom 21. Mai 1979, S. 61.

³⁾ ABl. Nr. C 114 vom 7. Mai 1979, S. 15.

Produkte nutzen sich im Laufe der Zeit ab, es werden strengere Sicherheitsnormen entwickelt, und die Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik schreiten fort. Es wäre daher unbillig, den Hersteller zeitlich unbegrenzt für Mängel seiner Produkte haftbar zu machen. Seine Haftung hat somit nach einem angemessenen Zeitraum zu erlöschen, wobei ein rechtshängiger Anspruch jedoch nicht berührt wird.

Damit ein wirksamer Verbraucherschutz gewährleistet ist, darf es nicht möglich sein, die Haftung des Herstellers gegenüber dem Geschädigten durch eine Vertragsklausel abweichend zu regeln.

Nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten kann der Geschädigte aufgrund einer vertraglichen Haftung oder aufgrund einer anderen als der in dieser Richtlinie vorgesehenen außervertraglichen Haftung Anspruch auf Schadenersatz haben. Soweit derartige Bestimmungen ebenfalls auf die Verwirklichung des Ziels eines wirksamen Verbraucherschutzes ausgerichtet sind, dürfen sie von dieser Richtlinie nicht beeinträchtigt werden. Soweit in einem Mitgliedstaat ein wirksamer Verbraucherschutz im Arzneimittelbereich auch bereits durch eine besondere Haftungsregelung gewährleistet ist, müssen Klagen aufgrund dieser Regelung ebenfalls weiterhin möglich sein.

Da die Haftung für nukleare Schäden in allen Mitgliedstaaten bereits ausreichenden Sonderregelungen unterliegt, können Schäden dieser Art aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen werden.

Der Ausschluß von landwirtschaftlichen Naturprodukten und Jagderzeugnissen aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie kann in einigen Mitgliedstaaten in Anbetracht der Erfordernisse des Verbraucherschutzes als ungerechtfertigte Einschränkung dieses Schutzes empfunden werden; deshalb müssen die Mitgliedstaaten die Haftung auf diese Produkte ausdehnen können.

Aus ähnlichen Gründen kann es in einigen Mitgliedstaaten als ungerechtfertigte Einschränkung des Verbraucherschutzes empfunden werden, daß ein Hersteller sich von der Haftung befreien kann, wenn er den Beweis erbringt, daß der Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem er das betreffende Erzeugnis in den Verkehr gebracht hat, es nicht gestattet, die Existenz des Fehlers festzustellen. Die Mitgliedstaaten müssen daher die Möglichkeit haben, einschlägige Rechtsvorschriften, denen zufolge ein solcher Beweis nicht von der Haftung befreien kann, beizubehalten bzw. dahingehende Rechtsvorschriften zu erlassen. Werden entsprechende neue Rechtsvorschriften eingeführt, so muß jedoch die Inanspruchnahme einer derartigen Abweichung von einem gemeinschaftlichen Stillhalteverfahren abhängig

gemacht werden, damit der Umfang des Schutzes in der Gemeinschaft möglichst in einheitlicher Weise erweitert wird.

In Anbetracht der Rechtstraditionen in den meisten Mitgliedstaaten empfiehlt es sich nicht, für die verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers eine finanzielle Obergrenze festzulegen. Da es jedoch auch andere Rechtstraditionen gibt, erscheint es möglich, den Mitgliedstaaten das Recht einzuräumen, vom Grundsatz der unbeschränkten Haftung abzuweichen und für Todesfälle und Körperverletzungen, die durch gleiche Artikel mit demselben Fehler verursacht wurden, die Gesamthaftung des Herstellers zu begrenzen, sofern diese Begrenzung hoch genug angesetzt wird, um einen angemessenen Schutz der Verbraucher und ein einwandfreies Funktionieren des Gemeinsamen Marktes sicherzustellen.

Mit dieser Richtlinie läßt sich vorerst keine vollständige Harmonisierung erreichen, sie öffnet jedoch den Weg für eine umfassendere Harmonisierung. Der Rat sollte von der Kommission daher regelmäßig mit Berichten über die Durchführung dieser Richtlinie befaßt werden, denen gegebenenfalls entsprechende Vorschläge beizufügen wären.

Im Hinblick darauf ist es besonders wichtig, daß die Bestimmungen der Richtlinie, die den Mitgliedstaaten Abweichungen ermöglichen, nach einem ausreichend langen Zeitraum überprüft werden, sobald genügend praktische Erfahrungen über die Auswirkungen dieser Abweichungen auf den Verbraucherschutz und auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes gesammelt worden sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Hersteller eines Produkts haftet für den Schaden, der durch einen Fehler dieses Produkts verursacht worden ist.

Artikel 2

Bei der Anwendung dieser Richtlinie gilt als „Produkt“ jede bewegliche Sache, ausgenommen landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet. Unter „landwirtschaftlichen Naturprodukten“ sind Boden-, Tierzucht- und Fischereierzeugnisse zu verstehen, ausgenommen Produkte, die einer ersten Verarbeitung unterzogen wurden. Unter „Produkt“ ist auch Elektrizität zu verstehen.

Artikel 3

(1) „Hersteller“ ist der Hersteller des Endprodukts, eines Grundstoffs oder eines Teilprodukts sowie jede Person, die sich als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein

anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt.

(2) Unbeschadet der Haftung des Herstellers gilt jede Person, die ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit in die Gemeinschaft einführt, im Sinne dieser Richtlinie als Hersteller dieses Produkts und haftet wie der Hersteller.

(3) Kann der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden, so wird jeder Lieferant als dessen Hersteller behandelt, es sei denn, daß er dem Geschädigten innerhalb angemessener Zeit den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat. Dies gilt auch für eingeführte Produkte, wenn sich bei diesen der Importeur im Sinne des Absatzes 2 nicht feststellen läßt, selbst wenn der Name des Herstellers angegeben ist.

Artikel 4

Der Geschädigte hat den Schaden, den Fehler und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden zu beweisen.

Artikel 5

Haften aufgrund dieser Richtlinie mehrere Personen für denselben Schaden, so haften sie unbeschadet des einzelstaatlichen Rückgriffsrechts gesamtschuldnerisch.

Artikel 6

(1) Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere

- a) der Darbietung des Produkts,
- b) des Gebrauchs des Produkts, mit dem billigerweise gerechnet werden kann,
- c) des Zeitpunkts, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde,

zu erwarten berechtigt ist.

(2) Ein Produkt kann nicht allein deshalb als fehlerhaft angesehen werden, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht wurde.

Artikel 7

Der Hersteller haftet aufgrund dieser Richtlinie nicht, wenn er beweist,

- a) daß er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat;
- b) daß unter Berücksichtigung der Umstände davon auszugehen ist, daß der Fehler, der den Schaden verursacht hat, nicht vorlag, als das Produkt von ihm in den Verkehr gebracht wurde, oder daß dieser Fehler später entstanden ist;

- c) daß er das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat;
- d) daß der Fehler darauf zurückzuführen ist, daß das Produkt verbindlichen hoheitlich erlassenen Normen entspricht;
- e) daß der vorhandene Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem er das betreffende Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte;
- f) wenn es sich um den Hersteller eines Teilproduktes handelt, daß der Fehler durch die Konstruktion des Produkts, in welches das Teilprodukt eingearbeitet wurde, oder durch die Anleitungen des Herstellers des Produktes verursacht worden ist.

Artikel 8

(1) Unbeschadet des einzelstaatlichen Rückgriffsrechts wird die Haftung eines Herstellers nicht gemindert, wenn der Schaden durch einen Fehler des Produkts und zugleich durch die Handlung eines Dritten verursacht worden ist.

(2) Die Haftung des Herstellers kann unter Berücksichtigung aller Umstände gemindert werden oder entfallen, wenn der Schaden durch einen Fehler des Produkts und zugleich durch Verschulden des Geschädigten oder einer Person, für die der Geschädigte haftet, verursacht worden ist.

Artikel 9

Der Begriff „Schaden“ im Sinne des Artikels 1 umfaßt

- a) den durch Tod und Körperverletzungen verursachten Schaden;
- b) die Beschädigung oder Zerstörung einer anderen Sache als des fehlerhaften Produktes — bei einer Selbstbeteiligung von 500 ECU —, sofern diese Sache
 - i) von einer Art ist, wie sie gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt ist, und
 - ii) von dem Geschädigten hauptsächlich zum privaten Ge- oder Verbrauch verwendet worden ist.

Dieser Artikel berührt nicht die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend immaterielle Schäden.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß der aufgrund dieser Richtlinie vorgesehene Ersatzanspruch nach Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tage verjährt, an dem der Kläger von dem Schaden, dem Fehler und der Identität des Herstellers Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.

(2) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung werden durch diese Richtlinie nicht berührt.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß die dem Geschädigten aus dieser Richtlinie erwachsenden Ansprüche nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt erlöschen, zu dem der Hersteller das Produkt, welches den Schaden verursacht hat, in den Verkehr gebracht hat, es sei denn, der Geschädigte hat in der Zwischenzeit ein gerichtliches Verfahren gegen den Hersteller eingeleitet.

Artikel 12

Die Haftung des Herstellers aufgrund dieser Richtlinie kann gegenüber dem Geschädigten nicht durch eine die Haftung begrenzende oder von der Haftung befreiende Klausel begrenzt oder ausgeschlossen werden.

Artikel 13

Die Ansprüche, die ein Geschädigter aufgrund der Vorschriften über die vertragliche und außervertragliche Haftung oder aufgrund einer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie bestehenden besonderen Haftungsregelung geltend machen kann, werden durch diese Richtlinie nicht berührt.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist nicht auf Schäden infolge eines nuklearen Zwischenfalls anwendbar, die in von den Mitgliedstaaten ratifizierten internationalen Übereinkommen erfaßt sind.

Artikel 15

- (1) Jeder Mitgliedstaat kann
- a) abweichend von Artikel 2 in seinen Rechtsvorschriften vorsehen, daß der Begriff „Produkt“ im Sinne von Artikel 1 auch landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse umfaßt;
 - b) abweichend von Artikel 7 Buchstabe e in seinen Rechtsvorschriften die Regelung beibehalten oder — vorbehaltlich des Verfahrens nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels — vorsehen, daß der Hersteller auch dann haftet, wenn er beweist, daß der vorhandene Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem er das betreffende Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.
- (2) Will ein Mitgliedstaat eine Regelung nach Absatz 1 Buchstabe b einführen, so teilt er der Kommission den Wortlaut der geplanten Regelung mit; die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten hiervon.

Der betreffende Mitgliedstaat führt die geplante Regelung erst neun Monate nach Unterrichtung der Kommission und nur dann ein, wenn diese dem Rat in der Zwischenzeit keinen einschlägigen Änderungsvorschlag zu dieser Richtlinie vorgelegt hat. Bringt die Kommission jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Unterrichtung dem betreffenden Mitgliedstaat nicht ihre Absicht zur Kenntnis, dem Rat einen derartigen Vorschlag zu unterbreiten, so kann der Mitgliedstaat die geplante Regelung unverzüglich einführen.

Legt die Kommission dem Rat innerhalb der genannten Frist von neun Monaten einen derartigen Änderungsvorschlag zu dieser Richtlinie vor, so stellt der betreffende Mitgliedstaat die geplante Regelung für einen weiteren Zeitraum von 18 Monaten nach der Unterbreitung dieses Vorschlags zurück.

(3) Zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie legt die Kommission dem Rat einen Bericht darüber vor, wie sich die Anwendung des Artikels 7 Buchstabe e und des Absatzes 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels durch die Gerichte auf den Verbraucherschutz und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes ausgewirkt hat. Der Rat entscheidet unter Berücksichtigung dieses Berichts nach Maßgabe des Artikels 100 des Vertrages auf Vorschlag der Kommission über die Aufhebung des Artikels 7 Buchstabe e.

Artikel 16

(1) Jeder Mitgliedstaat kann vorsehen, daß die Gesamthaftung des Herstellers für die Schäden infolge von Tod oder Körperverletzungen, die durch gleiche Artikel mit demselben Fehler verursacht wurden, auf einen Betrag von nicht weniger als 70 Millionen ECU begrenzt wird.

(2) Zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie unterbreitet die Kommission dem Rat einen Bericht über die Frage, wie sich diese Haftungsbegrenzung durch diejenigen Mitgliedstaaten, die von der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, auf den Verbraucherschutz und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes ausgewirkt hat. Der Rat entscheidet unter Berücksichtigung dieses Berichts nach Maßgabe des Artikels 100 des Vertrages auf Vorschlag der Kommission über die Aufhebung des Absatzes 1.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist nicht auf Produkte anwendbar, die in den Verkehr gebracht wurden, bevor die in Artikel 19 genannten Vorschriften in Kraft getreten sind.

Artikel 18

(1) Als ECU im Sinne dieser Richtlinie gilt die Rechnungseinheit, die durch die Verordnung

(EWG) Nr. 3180/78¹⁾ in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2626/84²⁾ festgelegt worden ist. Der Gegenwert in nationaler Währung ist bei der ersten Festsetzung derjenige, welcher am Tag der Annahme dieser Richtlinie gilt.

(2) Der Rat prüft auf Vorschlag der Kommission alle fünf Jahre die Beträge dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und monetären Entwicklung in der Gemeinschaft und ändert diese Beträge gegebenenfalls.

Artikel 19

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens drei Jahre nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis³⁾.

(2) Das in Artikel 15 Absatz 2 vorgesehene Verfahren ist vom Tag der Bekanntgabe der Richtlinie an anzuwenden.

¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 30. Dezember 1978, S. 1.

²⁾ ABl. Nr. L 247 vom 16. September 1984, S. 1.

³⁾ Diese Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 30. Juli 1985 bekanntgegeben.

Artikel 20

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 21

Die Kommission legt dem Rat alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor und unterbreitet ihm gegebenenfalls geeignete Vorschläge.

Artikel 22

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. POOS